

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Alexander Fanta
Netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6 - 7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11546 FAX +49 30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de www.bmi.bund.de

nur per E-Mail an

Alexander.Fanta@

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier:

IFG-Antrag zum Thema Kommunikation des Wahlrechtsreferats mit der EU-Kommission von September

2017 bis Ende April 2018

Bezug:

Ihre E-Mail vom 27. April 2018, Zwischenbescheid

vom 17. Mai 2018

Aktenzeichen: Z I 4 - 13002/4#1572

Berlin, 5. Juli 2018

Seite 1 von 5

Anlage: -1-

(PDF-Datei mit 46 zum Teil teilgeschwärzten

Seiten)

Sehr geehrter Herr Fanta,

Sie haben mit E-Mail vom 27. April 2018 die Herausgabe "alle[r] Dokumente, E-Mailverkehr und sonstigen Austausch mit der EU-Kommission betreffend der Europawahlen 2019 aus dem Zeitraum von 1. September 2017 bis einschließlich April 2018" beantragt.

Ihnen wurde mit Zwischenbescheid vom 17. Mai 2018 mitgeteilt, dass der Antrag möglicherweise teilweise abgelehnt und für die Herausgabe von 46 teilgeschwärzten Seiten IFG-Gebühren zum teilweisen Ausgleich des entstehenden Verwaltungsaufwandes in noch nicht feststellbarer Höhe würden festgesetzt werden müssen. Sie haben mit E-Mail vom 18. Mai 2018 mitgeteilt, dass Sie an dem IFG-Antrag ungeachtet der Kosten festhalten.

## **Entscheidung**

- 1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben und in Anlage 46 zum Teil geschwärzte Seiten des im BMI für das Wahlrecht zuständigen Referats als PDF-Datei übersandt.
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt, auch soweit in den übersandten Unterlagen Schwärzungen vorgenommen worden sind.
- 3. Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 240 Euro festgesetzt.

## Begründung

1.

Bei den in Form einer PDF-Datei von 46 Seiten in Anlage beigefügten Unterlagen handelt es sich um Akten des für das Wahlrecht im BMI zuständigen Referats V I 5, zu denen Informationszugang gewährt werden kann. Hinsichtlich mehrerer Dokumente wird der Antrag nur deshalb nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt, weil die Dokumente, zu denen Informationszugang begehrt wird, vom Antragsteller in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. Dies betrifft

- das Dokument "Report of the meeting of the Expert Group on Electoral Matters of 25 September 2017, in Brussels", aus dem Internet öffentlich abrufbar unter <a href="http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail\_Doc&id=35493&no=2">http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail\_Doc&id=35493&no=2</a>,
- das Dokument "Event on Democratic Participation and Electoral Matters 25-26
   April 2018 in Brussels",abrufbar unter
   <a href="http://www.venice.coe.int/files/Agenda Event on Electoral Practices.pdf">http://www.venice.coe.int/files/Agenda Event on Electoral Practices.pdf</a> und

2.

Hinsichtlich der beiden Dokumente

zum Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgabe und mehrfacher Kandidatur nach Artikel 13 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem MS, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

Berlin, 05.07.2018 Seite 3 von 5

wird Ihr Antrag gemäß § 3 Nr 1 a und c sowie Nr 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) abgelehnt.

Gemäß § 3 Nr 1 a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr 1 a IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, wie der Europäischen Union.

Die betreffenden Dokumente enthalten zum einen Details des Verfahrens der Verschlüsselung und Speicherung sensibler personenbezogener Daten von Wahlberechtigten und Wahlbewerbern und zum anderen die Kontaktdaten der am Informationsaustausch nach Artikel 13 der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 beteiligten Stellen.

Die Europäische Kommission hat der Herausgabe dieser Dokumente sowie einer Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Bearbeiter und Dritter widersprochen. Im Falle einer Herausgabe müsste damit gerechnet werden, dass die künftige Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und Ihren Mitgliedstaaten wesentlich erschwert und beeinträchtigt würde. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten weiterhin eng und vertrauensvoll in allen Politikbereichen zusammenzuarbeiten.

Ferner besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit (§ 3 Nr 1 c IFG).

Eine Veröffentlichung der o.g. Dokumente zum Informationsaustausch könnte die Sicherheit der Wahlorganisation- und Durchführung sowohl in Deutschland, als auch in den übrigen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser Informationen könnte zu (Cyber-) Angriffen auf die IT-Infrastruktur des Bundeswahlleiters bzw. der am Informationsaustausch beteiligten Stellen in Deutschland und den übrigen EU-Mitgliedstaaten einladen bzw. missbraucht werden.

3.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Sie richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags sind Verwaltungskosten in Höhe von vier Stunden des höheren Dienstes (à 60 Euro pro Stunde) angefallen und wird daher eine IFG-Gebühr in Höhe von 240 Euro festgesetzt. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den zugänglich gemachten Informationen, berücksichtigt man die gewerbliche Verwendung der zugänglich gemachten Akten für journalistische Recherchezwecke. Auf die den entstehenden Verwaltungsaufwand teilweise ausgleichende Gebührenerhebung wurden Sie vorab hingewiesen.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 240 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:

Bundeskasse Halle

Bank:

Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig

BIC:

MARKDEF1860

**IBAN**:

DE38860000000086001040

Verwer

1180 0456 2489 BEW 03073668

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz). Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
- 2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: Poststelle@bmi.bund.de
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



## **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung (<a href="https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\_node.html">https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\_node.html</a> ) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.